



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS SCHWANDORF

Nr. 28 vom 18.12.2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Nachruf Katharina Schießl	2
Weihnachtsgruß Landrat Thomas Ebeling	2
Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf; Beamtenanwärter/in für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst – Verwaltungsinspektoranwärter/in	3
Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c Satz 1 UVPG; Fa. LOFRA Autoverwertung	4
Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls i.S.d. § 3c Satz 1 UVPG; Helmut Seebauer Tiefbau GmbH	5
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG); Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Vorsperre Eixendorf	6
Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3406411110	6
2. Satzung vom 02.12.2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebühren- satzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasser- versorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015	6
2. Satzung vom 02.12.2017 zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015	8
Übungen von NATO-Landstreitkräften	9
Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2017	10
	1

Nachruf

Der Landkreis Schwandorf trauert um

Frau Katharina Schießl Trägerin der Landkreisverdienstmedaille

Frau Schießl war im gesellschaftlichen und politischen Leben tief verwurzelt und hat sich in vielfältiger Weise um den Landkreis verdient gemacht. Ihr besonderes Engagement galt dem Katholischen Frauenbund in Oberviechtach, dem Orts- und Kreisverband der Arbeiterwohlfahrt und der Kommunalpolitik. 18 Jahre lang gehörte sie dem Stadtrat von Oberviechtach an. Darüber hinaus war sie im Pfarrgemeinderat Oberviechtach, im Seniorentreff St. Johannes und im Seniorenbeirat des Landkreises mit großem Erfolg ehrenamtlich tätig.

Im Juli 2012 wurde das Lebenswerk von Katharina Schießl mit der Verleihung der Landkreisverdienstmedaille besonders gewürdigt. Der Landkreis Schwandorf wird eine herausragende Persönlichkeit in respektvoller und dankbarer Erinnerung behalten.

Den trauernden Angehörigen gilt unser aufrichtiges Mitgefühl.

**Landkreis Schwandorf
Thomas Ebeling
Landrat**

Weihnachtsgruß Landrat Thomas Ebeling

Liebe Leserinnen und Leser,

es ist wieder soweit. Weihnachten steht vor der Tür. Während die Adventszeit zwar oft als „ruhige Zeit“ bezeichnet wird, aber in Wirklichkeit alles andere als ruhig ist, sollten wir das Weihnachtsfest und die Zeit „zwischen den Jahren“ dazu nutzen, uns bewusst Zeit zu nehmen. Für uns selbst, für unsere Liebsten, für Freunde und Bekannte.

Wenn Menschen zusammenfinden und gemeinsam die weihnachtliche Stimmung genießen, ist das ein hohes Gut. Das sind dann Momente, die sich durch SMS, Mail und Facebook nicht ersetzen lassen. Wobei ich nicht verkenne, dass diese Medien den Kontakt erleichtern, wenn Familie und Freunde weit weg wohnen. Die virtuelle Welt ist wichtig und nicht mehr wegzudenken. Aber gerade zu Weihnachten sollte das „Miteinander“ im Vordergrund stehen.

Unser Landkreis befindet sich in einer guten Situation und viele engagierte Frauen und Männer tragen dazu bei, unser Gemeinwesen weiter vorwärts zu bringen. Dabei danke ich auch allen ehrenamtlich Tätigen, die sich in unseren Vereinen und Verbänden sehr vielschichtig und erfolgreich einbringen.

Der Landkreis hat in den letzten Wochen einen Schwerpunkt bei der Verbesserung des Öffentlichen Personennahverkehrs gesetzt. Wir haben alle Haushalte zu Ihren Mobilitätsbedürfnissen befragt und in mehreren Bürgerforen die Bevölkerung in die Planungen eingebunden. Im neuen Jahr wollen wir die Verbesserungen umsetzen, die wir gemeinsam mit den Bürgerinnen und Bürgern erarbeitet haben. Das Ziel wird sein, dass die Busse bei Bedarf mehr Haltestellen anfahren.

Dank der sehr guten Wirtschaftslage mit hohem Steueraufkommen und niedrigen Zinsen konnte der Landkreis in den letzten Jahren die Kreisumlage senken und damit die Kommunen entlasten, gleichzeitig die Verschuldung deutlich zurückfahren und trotzdem stark in unsere Schulen und Kreisstraßen investieren. Mich freut sehr, dass wir auch den Bau eines neuen Sitzungssaals angehen können, den der Kreistag kürzlich einstimmig beschlossen hat.

In die Zukunft weist auch unser neues Logo, das unsere vielseitigen Freizeitangebote und die einzigartige Natur aufgreift und Schwandorf als einen modernen, dynamischen Landkreis präsentiert. Beim Breitbandausbau haben wir gemeinsam mit unseren Gemeinden deutliche Fortschritte erzielt. Im Jahr 2018 werden wir weiter daran arbeiten, das schnelle Internet in alle Ecken des Landkreises zu bringen und die noch bestehenden weißen Flecken zu schließen.

Die Arbeitslosenzahlen im Landkreis liegen auf einem historischen Tief und auch unter dem bayerischen Durchschnitt. Die Aussichten auf dem Arbeitsmarkt sind gut wie selten. Unsere Betriebe haben gut gefüllte Auftragsbücher und suchen dringend nach Arbeits- und Fachkräften. Wir haben den Strukturwandel im Landkreis gut gemeistert. Unseren Schulabgängern stehen alle Wege offen. Wer heute einen handwerklichen Beruf anstrebt, hat beste Zukunftsperspektiven.

Der Landkreis Schwandorf wird auch im Tourismus weitere Erfolge einfahren können. Mit dem Erlebnispark am Steinberger See und der 40 Meter hohen Aussichtsplattform, die als hölzerne Kugel ausgestaltet sein wird, werden wir für weitere Attraktivität und ein besonderes Freizeitangebot sorgen.

Für das bevorstehende Weihnachtsfest wünsche ich Ihnen ein paar geruhsame Tage. Ich wünsche Ihnen und Ihren Familien einen guten Start in das neue Jahr, viel Glück und Gesundheit sowie Erfolg bei all Ihren Plänen und Projekten.

Mit herzlichem Gruß
Thomas Ebeling
Landrat

**Stellenausschreibung des Landkreises Schwandorf
Beamtenanwärter/in für die dritte Qualifikationsebene der Fachlaufbahn Verwaltung
und Finanzen, fachlicher Schwerpunkt nichttechnischer Verwaltungsdienst –
Verwaltungsinspektoranwärter/in**

Wissenswertes zur Ausbildung:

Die Ausbildung im öffentlich-rechtlichen Beamtenverhältnis auf Widerruf dauert 3 Jahre und beginnt am 1. Oktober 2018.

•Der 3-jährige Vorbereitungsdienst gliedert sich in 21 Monate Fachstudium an der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern in Hof (nähere Informationen im Internet unter www.aiv.hfoed.de) sowie 15 Monate berufspraktische Studienzeit am Landratsamt.

Einstellungsvoraussetzungen

Fachhochschulreife/Hochschulreife,
die erfolgreiche Teilnahme am Auswahlverfahren des Bayerischen
Landespersonalausschusses 2017 für das Einstellungsjahr 2018,

beamtenrechtliche Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf (u. a. gesundheitliche Eignung, Verfassungstreue)

Außerdem sollten Sie folgende Eigenschaften mitbringen:

Interesse an der Arbeit mit Rechtsvorschriften,
Identifikation mit den Aufgaben des Landkreises und des Landratsamtes,
hohe Einsatzbereitschaft, verantwortungsbewusstes und entscheidungsfreudiges Handeln,
Freude an einer selbständigen und verantwortungsvollen Tätigkeit,
Teamfähigkeit,
eine dynamische und zuverlässige Arbeitsweise sowie gute organisatorische Fähigkeiten
und eine schnelle Auffassungsgabe,
Sozialkompetenz,
ein freundliches und aufgeschlossenes Wesen.

So können Sie sich bewerben:

Ihre Bewerbung mit aussagekräftigen Bewerbungsunterlagen (Lebenslauf, Kopie des Prüfungszeugnisses zum Auswahlverfahren 2017, Zeugniskopien, etc.) richten Sie bitte **bis spätestens 8. Januar 2018** an das

**Landratsamt Schwandorf - Personalverwaltung -
Postfach 1549, 92406 Schwandorf**

oder per E-Mail an bewerbungen@landkreis-schwandorf.de (pdf-Format, max. 5 MB)

Auskünfte/Kontaktaufnahme:

Frau Simon (Tel. 09431/471-494) oder Frau Kirchberger (Tel. 09431/471-369).

**Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
i.S.d. § 3c Satz 1 UVPG;**

Fa. LOFRA Autoverwertung, Carl-Maria-von-Weber-Str. 8, 92442 Wackersdorf

Vorhaben der Fa. LOFRA Autoverwertung, Carl-Maria-von-Weber-Str. 8, 92442 Wackersdorf auf Genehmigung der Änderung der bestehenden immissionsschutzrechtlich genehmigten Altfahrzeugverwertungsanlage auf den Grundstücken mit den Flurnummern 75/14, 75/15, 75/18, 75/19 und 2549 (Teilfläche) der Gemarkung Wackersdorf, Gemeinde Wackersdorf durch die

- Verlegung der Stellfläche der mobilen Altfahrzeugpresse und Erhöhung der Betriebszeit auf 6 Tage pro Jahr
- Erhöhung der Gesamtlagerfläche auf insgesamt 15.222,5 m²
- Erhöhung der max. Lagerkapazität auf 1.800 Restkarossen
- Erhöhung der maximalen Stapelhöhe auf max. 3 Karossen übereinander
- Anpassung des Demontagebetriebes an die Vorgaben der Altfahrzeugverordnung

Bekanntmachung

Die Fa. LOFRA Autoverwertung, Carl-Maria-von-Weber-Str. 8, 92442 Wackersdorf hat mit Schreiben vom 28.02.2014 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung der bestehenden Anlage durch die im Betreff näher genannten Maßnahmen gestellt (Anlagen nach den Nrn. 8.12.3.1, 8.9.2 sowie 8.14.3.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 8.9.2.1 zum UVPG in der Fassung vom 24.02.2010, geändert durch Art. 2 G vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 15.12.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls
i.S.d. § 3c Satz 1 UVPG;
Helmut Seebauer Tiefbau GmbH, Girnitz 9, 92447 Schwarzhofen**

Vorhaben der Helmut Seebauer Tiefbau GmbH, Girnitz 9, 92447 Schwarzhofen zur Genehmigung der Errichtung und des Betriebes eines Steinbruches mit einer Nettoabbaufäche von 11,77 ha sowie einer Brech- und Klassieranlage für natürliches Gestein im Rahmen der Erweiterung, Zusammenlegung und der Tieferlegung von vorhandenen Werksteinbrüchen auf dem Gelände mit den Flurnummern 336/4, 335, 337, 337/2, 337/3, 340, 340/2 der Gemarkung Haag, Gemeinde Schwarzhofen

Bekanntmachung

Die Helmut Seebauer Tiefbau GmbH, Girnitz 9, 92447 Schwarzhofen hat mit Schreiben vom 27.02.2015 einen Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betriebes eines Steinbruches mit einer Nettoabbaufäche von 11,77 ha sowie einer Brech- und Klassieranlage für natürliches Gestein im Rahmen der Erweiterung, Zusammenlegung und der Tieferlegung von vorhandenen Werksteinbrüchen auf dem Gelände mit den Flurnummern 336/4, 335, 337, 337/2, 337/3, 340, 340/2 der Gemarkung Haag, Gemeinde Schwarzhofen (Anlagen nach den Nrn. 2.1.1 sowie 2.2 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) gestellt.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Satz 1 des UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 2.1.2 zum UVPG in der Fassung vom 24.02.2010, geändert durch Art. 2 G vom 30.11.2016 (BGBl. I S. 2749, 2753), im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3 a bis 3 f UVPG geprüft. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 15.12.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

**Bekanntmachung;
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und des
Wasserhaushaltsgesetzes (WHG);
Antrag auf Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Vorsperre Eixendorf
Antragsteller: Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden
i.d.Opf.**

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden, Am Langen Steg 5, 92637 Weiden i.d.Opf., stellte einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Planfeststellung nach § 68 Abs. 1 WHG für die Errichtung einer Fischaufstiegsanlage an der Vorsperre Eixendorf.

Das Landratsamt Schwandorf hat gemäß § 3a Abs. 1 Satz 1 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG die UVP-Pflichtigkeit des Vorhabens anhand der §§ 3b bis 3f UVPG geprüft. Gemäß § 3c Satz 2 UVPG i. V. m. Anlage 1 Nummer 13.18.1 zum UVPG war eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Prüfung hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Schwandorf, 15.12.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Aufgebot zum Verlust des Sparkassenbuches Nr. 3406411110

Das von der Sparkasse im Landkreis Schwandorf, Sitz in 92421 Schwandorf, Postgartenstr. 4–6, ausgestellte **Sparkassenbuch-Nr. 3406411110** ist zu Verlust gegangen.

Es ergeht hiermit an den Besitzer der Urkunde gemäß Art. 112 bis 119 des Ausführungsgesetzes zum BGB die Aufforderung **binnen 3 Monaten** sein Recht unter Vorlage der Urkunde bei der unterfertigten Sparkasse geltend zu machen, andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Schwandorf, 30.11.2017
Sparkasse im Landkreis Schwandorf
Heß
Vorsitzender des Vorstandes
Bühner
Mitglied des Vorstandes

2. Satzung vom 02.12.2017 zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (BGS-WAS) vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 2. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

§ 1

Änderungsinhalt

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 6 erhält folgende Fassung:

Beitragssatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) pro Quadratmeter Grundstücksfläche | 1,00 € |
| b) pro Quadratmeter Geschossfläche | 10,00 € |

§ 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 1,20 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 1,50 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(2) Auf die Gebührenschild sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

Bei einer Erhöhung der Verbrauchs- bzw. Grundgebühr sind die Vorauszahlungen in Abweichung von Satz 1 entsprechend anzupassen.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.12.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser, Vorstandsvorsitzender

2. Satzung vom 02.12.2017 zur Änderung der Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald (WAS) vom 01.07.2015

Aufgrund der Art. 22 Abs. 2, Art. 26 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. V. m. Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2, Abs. 2 und Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald folgende 1. Satzung zur Änderung der Wasserabgabesatzung:

§ 1 Änderungsinhalt

Die Wasserabgabesatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom 01.07.2015 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 erhält folgende Änderung:

Zur Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 19 erhält folgende Ergänzung:

(1a) Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald ist berechtigt, einen defekten oder nach eichrechtlichen Vorschriften zu wechselnden Wasserzähler durch einen elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul zu ersetzen. Mithilfe dieser elektronischen Funkwasserzähler dürfen verbrauchsbezogene und trinkwasserhygienisch relevante Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen insbesondere folgende Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden:

- Zählernummer
- aktueller Zählerstand
- Verbrauchssummen für Tage, Wochen, Monate und Jahre
- Durchflusswerte
- die Wasser- und Umgebungstemperatur für bestimmte Zeitpunkte
- Betriebs- und Ausfallzeiten
- Speicherung von Alarmcodes (z.B. Leckage- oder Rückflusswerte)

Die in einem elektronischen Wasserzähler mit Funkmodul gespeicherten Daten dürfen durch Empfang des Funksignals turnusmäßig (in der Regel einmal jährlich) ausgelesen werden, soweit dies zur Abrechnung oder Zwischenabrechnung erforderlich ist. Sie dürfen in gleicher Weise anlassbezogen ausgelesen werden, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr von Gefahren für den ordnungsgemäßen Betrieb der Wasserversorgungsanlage des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald erforderlich ist. Zu anderen Zwecken ist eine Auslesung der gespeicherten Daten, auch durch Empfang des Funksignals, nicht zulässig.

Ausgelesene Daten dürfen nur zu den Zwecken von Satz 4 und Satz 5 genutzt oder verarbeitet werden. Die in einem solchen Zähler gespeicherten Daten sind spätestens nach 500 Tage zu löschen. Nach Satz 5 ausgelesene Daten sind, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden, spätestens aber 5 Jahre nach ihrer Auslesung zu löschen. Dem Einbau und Betrieb solcher Zähler kann ein Betroffener über

den aus dieser Satzung oder aus der Gebührensatzung heraus Berechtigten und Verpflichteten nach Maßgabe von Art. 15 Abs. 5 Satz 1 Bayerisches Datenschutzgesetz schriftlich widersprechen.

§ 19 Abs. 4 erhält folgende Änderung:

Mechanische sowie elektronische Wasserzähler ohne Funkmodul werden von einem Beauftragten des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen bzw. ausgelesen. Bei elektronischen Wasserzählern mit Funkmodul, bei denen nicht sämtliche gespeicherte Daten per Funk übermittelt werden, erfolgt eine Auslesung vor Ort nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 10 Abs. 3 wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2018 in Kraft.

Neunburg vorm Wald, 04.12.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der
Nord-Ost-Gruppe Neunburg vorm Wald
Zeiser
Verbandsvorsitzender

Übungen von NATO-Landstreitkräften

Die US Armee (7th ATC) führt in der Zeit vom 21. Januar 2018 bis 02. Februar 2018 eine Truppenübung mit der Bezeichnung „Rotation 18-05 aka Allied Spirit VIII“ durch.

Die Übung findet zwischen den Übungsplätzen Hohenfels und Grafenwöhr statt. Betroffen ist das südliche Landkreisgebiet mit der Stadt Burglengenfeld. Schwerpunkt der Übung sind Konvoi-Bewegungen zwischen Vilseck, Amberg und Hohenfels. Es werden keine simulierten Gefechte außerhalb der Truppenübungsplätze stattfinden.

Die Verkehrsteilnehmer werden gebeten, im Übungsraum in dieser Zeit entsprechend vorsichtig zu fahren und auf verkehrsregelnde Hinweise zu achten.

Die Bevölkerung wird gebeten, sich von Einrichtungen der übenden Truppen fernzuhalten. Auf die von liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dergleichen) ausgehenden Gefahren wird ausdrücklich warnend hingewiesen. Unbefugter Umgang mit Sprengmitteln kann nach dem Waffengesetz und dem Sprengstoffgesetz strafrechtlich verfolgt werden.

Übungsschäden sind innerhalb eines Monats nach Beendigung der Übung schriftlich bei der Gemeinde oder innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem der Geschädigte

von dem Schaden und der beteiligten Truppe Kenntnis erlangt hat, schriftlich bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben Schadensregulierungsstelle Regionalbüro Süd Nürnberg, Rudolfstraße 28-30, 90489 Nürnberg (Tel. 0911/99261-0) geltend zu machen.

Einwendungen oder einschränkende Bedingungen gegen diese Übung sind wegen der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit direkt bei der Truppe anzumelden, ansonsten wird Fehlanzeige angenommen.

Schwandorf, 07.12.2017
Landratsamt Schwandorf
Ebeling
Landrat

Haushaltssatzung des Schulverbandes Schmidgaden für das Haushaltsjahr 2017

I.

Aufgrund des § 3 der Verbandssatzung vom 25.11.2014, des Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V. m. Art 40 KommZG, sowie Art. 63 ff der GO hat die Verbandsversammlung des Schulverbandes Schmidgaden in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.11.2017 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG i.V. m. Art 65 Abs. 3 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 284.800,00 €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 43.400,00 €

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

a) Die Höhe des durch die sonstigen Einnahmen im Verwaltungshaushalt nicht gedeckten Bedarfs, der nach den einschlägigen Bestimmungen auf die Mitglieder des Schulverbandes umgelegt werden soll (Verwaltungsumlage) wird auf 229.500,00 € festgesetzt (Umlagesoll).

b) Für die Bemessung der Umlage wird die Schülerzahl (nach dem Stand vom 1. Oktober 2016) herangezogen (Bemessungsgrundlagen).

c) Die Verbandsschule wurde am 1. Oktober 2016 von insgesamt 60 Schülern (ohne Gastschüler) besucht. Für die Bemessung der Schulverbandsumlage nach der Schülerzahl beträgt der Betrag je Schüler

im **Verwaltungshaushalt** 3.825,00 €

im **Vermögenshaushalt**0,00 €

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

II.

Das Landratsamt Schwandorf hat mit Schreiben vom 12.12.2017, Az. 2.1-941, festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung, eine Woche lang, während der allgemeinen Öffnungszeiten, in der Geschäftsstelle des Schulverbandes in Schmidgaden, Schwarzenfelder Weg 9, 92546 Schmidgaden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Schmidgaden, 12.12.2017
Schulverband Schmidgaden
Deichl
Schulverbandsvorsitzender